

05.11.2023 – StD Matthias Sochor, Fachreferent BK am RP Freiburg

Rechtsgrundlagen der Prüfung:

Fächerlass für die Abiturprüfung 2024 des MKS (35-6615.31-2024/6),

Korrekturrichtlinien 2024 des MKS (35-6615.31-2024/7),

AGVO (<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymAbiPrV+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true&aiz=true>),

Schreiben des MKS vom 02.12.2022 zur Mindestanzahl der Aufgaben und deren Bekanntgabe bei den mündlichen Prüfungen ab Abitur 2023

## (A) Fachpraktisches Abitur 2024

- Es gelten die Bestimmungen des Fächerlasses für die Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst.
- **Es müssen vier Aufgaben vorgelegt werden.** Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erarbeitet vom Unterricht ausgehend für die zwei gewählten Schwerpunktthemen **je zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge**, die im Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
- Die insgesamt vier Aufgaben sollen in offener, reflektierender Beziehung zu den behandelten Schwerpunktthemen stehen und die Vielfalt der künstlerischen Realisationsmöglichkeiten berücksichtigen. Ein klarer Bezug zu dem jeweiligen Schwerpunktthema muss erkennbar sein.
- **Die Aufgaben müssen sich deutlich unterscheiden** in „Titel / Motiv“, „Arbeitsauftrag“ und dem Aspekt „Wirkung und Aussage“ unter Berücksichtigung der im Fächerlass geforderten Vielfalt der Gestaltungsmittel. Dies gilt besonders für die zwei Aufgabenvorschläge, die zum selben Schwerpunktthema eingereicht werden.
- Von den vier Aufgaben muss mindestens eine Aufgabe im dreidimensionalen Bereich und mindestens eine Aufgabe im zweidimensionalen Bereich zu verwirklichen sein.
- Innerhalb einer Aufgabenstellung ist das Spektrum der technischen Möglichkeiten so zu wählen bzw. zu beschränken, dass eine Vergleichbarkeit unter den entstandenen Arbeiten gewährleistet ist.
- Die Aufgaben müssen für alle Prüflinge unter einheitlichen Prüfungsbedingungen zu bearbeiten sein.
- **Abgabetermin: bis spätestens Donnerstag, 11. Januar 2024** (Posteingang)  
Dieser letzte mögliche Einreichungstermin ist wegen der termingerechten Auswahl und Rücksendung der Aufgaben unbedingt einzuhalten.
- Das Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, sendet **je Schwerpunktthema eine Aufgabe** zurück. Die Schülerin, der Schüler erhält diese beiden Aufgaben und wählt **eine** Aufgabe aus.
- **Erste mögliche fachpraktische Prüfung: Montag, 5. Februar 2024**
- **Letzte mögliche fachpraktische Prüfung: Freitag, 22. März 2024**

Verfahren:

Im Zusammenhang mit der Erstellung der einzureichenden fachpraktischen Aufgaben gilt AGVO § 20 Abs. 2: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses [...] sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet [...].“

**Das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler keine Kenntnis von den eingereichten Aufgaben erhalten dürfen.**

Werden Aufgaben zum Üben des fachpraktischen Abiturs gestellt, müssen sie so formuliert werden, dass die Aspekte der eingereichten Aufgaben nicht vorweggenommen werden!

### 1. Aufgabenstellung:

Benutzen Sie zur Erstellung der Aufgabe das aktuelle Aufgabenformular für 2024.

Sie finden die aktuellen Formulare auf der Homepage des RPF: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt7/ref75> (dort unter: Informationen zu den fachpraktischen Prüfungen)

Das Formular kann am PC ausgefüllt, abgespeichert und ausgedruckt werden. Bitte kreuzen Sie den gewählten Themenbereich in der Kopfleiste an.

2. Gliederung der Aufgabe:

Die Aufgabenmatrix ist für alle drei Schwerpunktthemen verwendbar und gliedert sich in fünf Schritte:

**Titel / Motiv:**

Der Titel / das Motiv soll kurz und prägnant sein.

**Arbeitsauftrag:**

Der Arbeitsauftrag erklärt in ganzen Sätzen, was zu tun ist. Das hier Benannte ist maßgeblich für die Bewertungskommission. Betonen Sie klare Zielvorgaben, ohne dabei auf eine prozesshafte Offenheit zu verzichten. Vermeiden Sie eine zu kleinschrittige Strukturierung der Aufgabe und eine Überfrachtung mit Anforderungen.

**Material / Werkzeuge / Maße:**

Die Materialangaben in aufzählender Form führen alles auf, was zur Realisation eingesetzt werden darf. Achten Sie hier auf Vollständigkeit. Maßangaben benennen die gewünschte Dimension der Werke.

**Gestalterische Mittel:**

Alle explizit genannten gestalterischen Mittel sollen bei der Lösung der Aufgabe eingesetzt werden. In der Formulierung können auch nur die dominierenden Mittel genannt werden mit einem Hinweis auf weitere geeignete gestalterische Mittel. Oder Überbegriffe mit beispielhafter Nennung einzelner Gestaltungsmittel.

**Wirkung und Aussage:**

Hier werden verbindliche Wirkungen und Aussagen in ganzen Sätzen genannt, die durch die eingesetzten inhaltlichen und formalen Aspekte erreicht werden sollen. Bei den Formulierungen dieses Bereichs muss auch ein klarer inhaltlicher wie begrifflicher Bezug zu dem Schwerpunktthema erkennbar sein.

3. Realisationsmöglichkeiten:

Der Schwerpunktthemenerlass verweist auf die „Vielfalt künstlerischer Realisationsmöglichkeiten“, wie sie der Bildungsplan vorsieht. *(Demnach können auch im Rahmen entsprechender Aufgabenstellungen Performance, Film, digitale Fotografie und Bildbearbeitung mit einbezogen werden. In den Fällen „Performance“ und „Film“ ist zu empfehlen, das Fachreferat für Bildende Kunst am Regierungspräsidium vorher rechtzeitig zu informieren, um Bewertungsmodalitäten abzusprechen. Eine weitere Voraussetzung für solche projektorientierten Aufgabenstellungen ist, dass der erhebliche organisatorische und materielle Aufwand ebenfalls rechtzeitig mit der jeweiligen Schulleitung abgesprochen wird, z.B. Bereitstellung der Materialien und Geräte, technische Betreuung, Raumbedarf, Aufsichten, gegebenenfalls Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien u.a.)*

4. Zuordnung der Aufgaben zu den beiden behandelten Schwerpunktthemen:

Für jedes der beiden Themen werden zwei Aufgaben eingereicht. Diese sollen sich in wesentlichen Punkten unterscheiden. Je Schwerpunktthema wird dann eine Aufgabe zurückgesandt. Achten Sie im Interesse der Schülerinnen und Schüler unbedingt auf ein vergleichbares, anspruchsvolles Niveau sämtlicher Aufgaben.

5. Abgabe der Aufgabenvorschläge:

Verzichten Sie bitte darauf, die Aufgaben in Klarsichthüllen zu stecken. Senden Sie alle Texte und eine repräsentative Auswahl der Abbildungen, die zur Bearbeitung der Aufgabe gehören, mit. Dafür genügen Schwarz-Weiß-Kopien. Name und Ort der Schule, leserlicher Name der Fachlehrkraft mit Datum und Unterschrift sowie Schwerpunktthema müssen auf dem Aufgabenblatt vermerkt sein.

Die **vier Aufgabenvorschläge** werden in **doppelter** Ausführung an folgende Adresse gesandt:

StD Matthias Sochor  
 - persönlich -  
 Fachreferat für Bildende Kunst  
 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 75  
 Eisenbahnstraße 68  
 79098 Freiburg

Um eine schnelle und direkte Zustellung innerhalb des Amtes zu gewährleisten, ist auf die Vollständigkeit der Anschrift und die vorgegebene Reihenfolge der Angaben unbedingt zu achten.

Der Vermerk – persönlich – gewährleistet, dass der Umschlag mit den Aufgaben von der Poststelle des Regierungspräsidiums nicht geöffnet wird.

6. Auswahl der Aufgaben:

Eine vom Fachreferat BK eingesetzte Auswahlkommission sichtet die eingereichten Aufgaben und wählt die Prüfungsaufgaben aus. Die Auswahlkriterien richten sich nach den formalen Vorgaben des Abiturerrlasses und nach dem inhaltlichen, gestalterischen und technischen Qualitätsanspruch der Aufgabenstellung. Werden diese Kriterien oder auch formale Notwendigkeiten nicht erfüllt, kann die Auswahlkommission eine Rücksendung an die Fachkollegin/den Fachkollegen veranlassen, mit der Bitte um eine sofortige Überarbeitung bzw. Ergänzung der Aufgabe.

7. Rücksendung der Aufgaben:

Die beiden ausgewählten Aufgaben werden in einem verschlossenen Kuvert an die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter geschickt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter legt das Kuvert gleich nach Erhalt in den Safe der Schule. Eine Öffnung und Weitergabe der Aufgaben vor dem Prüfungstag an den betreffenden Fachlehrer oder die Fachlehrerin ist auf keinen Fall gestattet.

8. Prüfungstermin:

Die Fachlehrkraft und die Leiterin/der Leiter des Fachausschusses vereinbaren telefonisch einen Prüfungstermin, der in dem vom RP Freiburg und dem Kultusministerium vorgegebenen Zeitrahmen liegt. Die Fachlehrkraft klärt im Vorfeld mögliche Prüfungstermine mit der Schulleitung ab. Die Bewertung folgt kurz nach Abschluss der Prüfung noch am gleichen Tag. Die Schülerarbeiten müssen bis zur Bewertung im Prüfungsraum unter Verschluss gehalten werden.

Die Fachlehrkraft teilt den Prüfungstermin umgehend und am besten schriftlich der Schulleitung mit.

9. Vorbereitung der Prüfung:

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer hat für alle vier Aufgaben, die sie/er eingereicht hat, die entsprechenden Materialien und eine ausreichende Zahl von Werkzeugen bereitzuhalten. Die Aufsicht führenden Kolleginnen und Kollegen sollten vorher über die spezifische Form einer fachpraktischen Prüfung informiert werden.

Beispiel: Die Prüflinge können zwar während der Prüfung sehen, wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler die Aufgaben lösen, müssen aber dennoch in der Lage sein, eigenständige Lösungen zu finden. Sie können nach eigenem Ermessen pausieren, dürfen allerdings den Prüfungsraum nicht verlassen. Gespräche untereinander sind nicht erlaubt. Kurze Fragen in Bezug auf gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind möglich. Verbandsmaterial für kleine Verletzungen ist bereitzuhalten.

10. Öffnen der Aufgaben:

Die versiegelten Umschläge mit den Prüfungsaufgaben können jeweils frühestens 90 Minuten vor Prüfungsbeginn am Morgen des Prüfungstages unter Aufsicht der Schulleitung geöffnet und der Fachlehrkraft ausgehändigt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass für die Fachlehrerinnen und Fachlehrer 60 Minuten meist ausreichen, um die Prüfungsräume auf die beiden ausgewählten Aufgaben anzupassen.

11. Durchführung der Prüfung:

Die fachpraktische Prüfung dauert 300 Minuten (5 Stunden). Wie beim schriftlichen Abitur muss ein Protokoll geführt werden. Der Schülerin/dem Schüler liegen zwei Aufgaben vor, eine davon ist zu bearbeiten. Die an die Schülerinnen und Schüler ausgeteilten Aufgabenblätter sollen Kopien der an die Schule zurückgeschickten Aufgaben sein. Es könnte sein, dass die Auswahlkommission an den Aufgaben eine Änderung vorgenommen hat. Stellen Prüflinge nach der Einarbeitungsphase fest, dass ihnen die gewählte Aufgabe nicht zusagt, können sie die Aufgabe wechseln. Für die Bewertung darf nur eine Aufgabe herangezogen werden.

Sollte es an einer Schule zwei (oder mehr) Kurse Bildende Kunst geben, so ist wie folgt zu verfahren:

- Bei zwei Kursen sind auch zwei getrennte Protokolle anzufertigen.
- Werden die beiden Kurse von derselben Fachlehrkraft geführt, können beide Kurse als eine Einheit geprüft und bewertet werden.
- Haben die Kurse unterschiedliche Fachlehrerinnen und Fachlehrer, werden die Kurse getrennt bewertet, auch wenn sie die gleichen Aufgaben bekamen und gemeinsam geprüft wurden.

- Sind für die Kurse unterschiedliche Aufgaben gestellt worden, so sollen die Kurse bei der Prüfung in getrennten Räumen arbeiten und werden auch getrennt bewertet.

Die Prüfung findet in der Regel in den BK-Fachräumen statt. Die Leiterin/der Leiter der schriftlichen Prüfung bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Zahl der notwendigen Aufsichten muss sich nach den Gegebenheiten vor Ort richten – jederzeit muss die Aufsicht sichergestellt sein. Führt eine Lehrkraft allein Aufsicht, muss gewährleistet sein, dass sie (z.B. per Handy) jederzeit Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen kann. Kurslehrkräfte dürfen nicht in ihrem eigenen Kurs Aufsicht führen. Es ist den Aufsicht führenden Kolleginnen und Kollegen auf keinen Fall gestattet, die Arbeit der Schülerinnen und Schüler zu kommentieren.

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer sollte sich die erste halbe Stunde nach Beginn der Prüfung bereithalten, um evtl. auftretende organisatorische Schwierigkeiten (Material, Werkzeug) zu beseitigen. Sie/er kann dazu den Prüfungsraum betreten. Es ist jedoch nicht zulässig, die schriftlich vorliegenden Prüfungsaufgaben Schülerinnen und Schülern gegenüber in irgendeiner Form zu kommentieren. Im weiteren Verlauf der Prüfung ist die Anwesenheit der Fachlehrkraft im Prüfungsraum nicht gestattet.

Kurz vor dem Ende der Prüfungszeit sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeiten für die Prüfungskommission im Prüfungsraum eigenständig präsentieren, dabei soll der Werkstattcharakter erhalten bleiben. Alle in der Prüfung verwendeten Materialien verbleiben im Prüfungsraum. Von den entstandenen Prüfungsarbeiten und Aufgabenstellungen dürfen auch nach der Prüfung keine Aufnahmen durch oder für die Prüflinge gemacht werden!

Eine Präsentation durch die Fachlehrkraft ist ausdrücklich nicht erwünscht. Name und Schülernummer sind auf der Rückseite der Prüfungsarbeit anzugeben. Ein Vorsortieren der Arbeiten durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer nach Qualitätsstufen ist nicht zulässig. Die Fachlehrkraft überprüft nur die Richtigkeit der Zuordnung der Prüfungsarbeiten.

#### 12. Krankmeldung und Nachtermin fachpraktisches Abitur BK:

Meldet sich eine Schülerin/ein Schüler vor der Prüfung krank, so ist ein Nachtermin anzubieten. Diese Prüfung sollte im besten Fall noch im fachpraktischen Prüfungszeitraum stattfinden, ansonsten nach dem schriftlichen Abitur noch vor dem Termin der Noteneröffnung. Die direkt vor dem schriftlichen Abitur liegenden Tage und die schriftliche Prüfungszeit darf nicht für den fachpraktischen Nachtermin genutzt werden.

Bitte melden Sie einen Nachtermin per E-Mail dem Fachreferat Bildende Kunst am RPF. Anschließendes Vorgehensweise: Für die beiden Aufgaben, die in der Prüfung waren, müssen neue Aufgaben erstellt werden. Diese sollten sich in mindestens drei der fünf Aspekte deutlich von den bereits gestellten Aufgaben unterscheiden. Wenn zum Beispiel der Titel / das Motiv ein anderer/s ist, sollten noch Unterschiede in zwei anderen Aspekten zu der Aufgabe des Haupttermins formuliert sein. Die beiden neuen Aufgaben sollten so schnell wie möglich eingereicht werden. Zusammen mit den beiden zuvor nicht gewählten Aufgaben, die bereits vorliegen, werden dann wieder aus vier Aufgaben zwei ausgesucht, die der Schule umgehend zugehen.

Der Termin der Nachprüfung sollte so gelegt werden, dass mindestens zwei Wochen für das Einsenden und Rückschicken eingeplant sind. Natürlich muss auch die Schülerin/der Schüler wieder prüfungsfähig sein.

Die zugeteilte Leiterin/der zugeteilte Leiter für die Bewertung der fachpraktischen Prüfung wird auch die Bewertung für den Nachtermin leiten. Mit ihr/ihm sollte, unter Berücksichtigung der Postwege, der neue Bewertungstermin ausgemacht werden. Nur in Ausnahmefällen (sehr langer Anfahrtsweg, große Terminalschwierigkeiten) wird eine neue Leitung des Fachausschusses bestellt. Sollte dies notwendig sein, dann kommen Sie bitte auf das Fachreferat BK zu.

#### 13. Prüfungsausschuss:

Für die Beurteilung wird, wie bei der mündlichen Abiturprüfung, ein Fachausschuss gebildet, der aus der Leiterin/dem Leiter des Fachausschusses, Fachlehrerin/Fachlehrer und Protokollantin/Protokollant besteht. Alle drei müssen die Lehrerlaubnis für die Oberstufe besitzen, da alle bewerten.

Falls in einzelnen Fächern an der Schule keine geeignete Lehrkraft für die Protokollführung vorhanden ist, wird die Schulleitung gebeten, bei einer benachbarten Schule um eine geeignete Lehrkraft für die Protokollführung zu bitten. Wenn zu diesem Zweck Dienstreisen erforderlich sind, gelten sie als angeordnet. Eine Rückmeldung an das Fachreferat BK im RP-Stuttgart ist dabei nicht nötig. Unterstützung ist aber jederzeit möglich.

#### Bewertung der Schülerarbeiten:

Die Prüfungskommission bewertet die Schülerarbeiten gemäß den Anforderungen der Aufgaben und orientiert

sich dabei an Ganzheitlichkeit, Ausdruckskraft und Eigenständigkeit der erbrachten Leistung.

Die Leiterin/der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung (z.B.: Durchsprechen aller Arbeiten einer Aufgabenstellung, danach Rangreihe bilden und Notenvorschläge auf Zetteln festhalten; dasselbe für die zweite Aufgabenstellung; erst dann Festlegung aller Noten. Auch andere Verfahren sind möglich). Die Bewertung wird im Dialog ermittelt, wobei angestrebt werden soll, die endgültige Punktezahl im Konsens festzulegen.

Die Notenfindung erfolgt auf Grundlage von § 26 Abs. 8 AGVO (gleiches Verfahren wie bei der mündl. Prüfung):

*„Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktezahl einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des leitenden Mitglieds für keine Punktezahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktezahl zu runden ist.“*

Beispiele: (Ein mehrheitliches Durchsetzen einer Entscheidung gegen den Vorschlag der Leitung ist nicht möglich.)

vorgeschlagene Punktezahl der Fachlehrkraft	5	5	8	6	7
vorgeschlagene Punktezahl der Protokollführung	5	7	5	6	6
vorgeschlagene Punktezahl der Fachausschussleitung	5	5	5	4	4
<b>Endergebnis der Prüfung</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5 (5,3)</b>	<b>6 (5,6)</b>

#### 14. Protokoll:

Als Protokoll ist das Formblatt „ÜBERSICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER FACHPRAKTISCHEN PRÜFUNG“ vorgesehen, das an der Schule verbleibt.

Die auf dem Protokollblatt vorgegebenen Bereiche sind auszufüllen. Der Verlauf der Bewertung muss nicht festgehalten werden. Bei Einspruch wegen einer Note spricht sich die Kommission erneut ab. (Daten zur Prüfung und die wichtigsten Aspekte der Bewertung werden für diesen Fall in einem weiteren Protokoll festgehalten; die Fachausschussleitung unterzeichnet.)

Die Leiterin/der Leiter des Fachausschusses überprüft die Einträge im Protokollblatt und achtet besonders darauf, dass auch Schule und Abiturjahr eingetragen sind und das Protokoll das Datum und alle Unterschriften beinhaltet. Vom ausgefüllten Protokollblatt werden, wenn möglich, Kopien angefertigt. Dies ist besser als ein mehrmaliges Ausfüllen der Protokollblätter, da hier Übertragungsfehler auftreten können.

Die Fachausschussleitung nimmt eine Kopie des Protokolls und der Aufgaben mit.

#### 15. Bekanntgabe der Noten:

Die Noten dürfen den Prüflingen auf Wunsch bekanntgegeben werden. Aus prüfungstechnischen Gründen muss die Bekanntgabe der Noten nicht durch die Fachausschussleitung im Anschluss an die Bewertung der Arbeiten stattfinden, sondern kann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Fachlehrkraft erfolgen.

Die Prüflinge haben das Recht, dabei einige tragende Gründe für die Bewertung zu erfahren. Eine Diskussion des Prüfungsergebnisses ist nicht vorgesehen. Ein Vergleich mit anderen Schülerergebnissen ist nicht gestattet.

#### 16. Aufbewahrung und Aushändigung der Prüfungsarbeiten:

Die Arbeiten bzw. die fotografischen Dokumentationen der Arbeiten sind wegen eventueller Widersprüche fünf Jahre aufzubewahren:

*„Die Protokolle über die einzelnen Prüfungsteile und die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung sowie die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung zu vernichten, sofern kein Antrag aus Aushändigung gestellt wurde.“ (§ 28 Abs. 3 AGVO)*

In der Praxis hat es sich bewährt, dass v.a. die dreidimensionalen Prüfungsarbeiten und, auf Wunsch, auch die anderen Prüfungsarbeiten nach Abschluss des gesamten Abiturs (fachpraktisch – schriftlich – mündlich) zurückgegeben werden. Um der Aufbewahrungsfrist nachzukommen, dokumentiert die Kurslehrerin/der Kurslehrer alle Prüfungsergebnisse fotografisch. Der Empfang der Originale wird von den Schülerinnen und Schülern schriftlich auf einer Liste bestätigt, mit der sie die Aussagekraft der fotografischen Dokumentation ihrer Arbeit bestätigen und die sie auf die fünfjährige Frist hinweist.

## (B) Schriftliches Abitur 2024

- Es gelten die Bestimmungen des Facherlasses für die schriftliche Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst und gegebenenfalls ergänzende Hinweise des Kultusministeriums.
- Der Fachlehrerin/dem Fachlehrer werden **drei Aufgaben** (I, II und III) vorgelegt. Aus den drei Aufgaben wählt die Lehrkraft die **zwei Aufgaben** aus, die den zwei gewählten Schwerpunktthemen zugeordnet sind.
- Die Schülerin/der Schüler erhält **beiden Aufgaben**, wählt davon **eine Aufgabe** aus und bearbeitet diese. Sie/er vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.  
Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).
- Bearbeitungszeit: **240 Minuten** einschließlich Auswahlzeit
- **Haupttermin 2024:** Dienstag, 23. April 2024, 09:00–13:00 Uhr
- **Nachtermin 2024:** Mittwoch, 15. Mai 2024, 09:00–13:00 Uhr

### Verfahren:

1. Struktur der Aufgaben:
  - Die drei Aufgaben zu den Schwerpunktthemen können unterschiedlich strukturiert sein. Sie bestehen aus einem oder mehreren Arbeitsaufträgen (und Fragen zur ggf. beigefügten kunsthistorischen Reihe). Die Aufgaben können auch die gleiche Struktur haben.
  - Mögliche Formen sind die Auseinandersetzung mit dem Einzelwerk, mit dem Werkvergleich oder die Auseinandersetzung mit einer werkbezogenen offenen Aufgabenstellung.
  - Die drei Aufgaben beziehen sich jeweils auf ein Schwerpunktthema.
  - Zu jeder Aufgabe wird entsprechendes Bildmaterial bereitgestellt, auf das sich die jeweiligen Arbeitsaufträge beziehen.
  - Auch Texte/Zitate können zur Auseinandersetzung mit den Schwerpunktthemen einer Aufgabenstellung zugeordnet sein. Beinhalten die Aufgaben Texte/Zitate, so sind diese in die Bearbeitung der Aufgabe einzubeziehen.
2. Bearbeitung:  
Gemäß den Arbeitsaufträgen schaffen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe eine eigene Bearbeitungsstruktur, um sich im Sinne eines vertieften Verständnisses mit den Werken auseinanderzusetzen. Diese Struktur bezieht sich auch auf Methoden, die im Unterricht vermittelt wurden.
3. Korrekturverfahren:  
Die Korrektur erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien (über die Schulleitung zu erhalten).
4. Bewertungsverfahren:
  - Die Bewertung erfolgt in Form einer Note und einer verbalen Beurteilung.
  - Maßgeblich ist hierbei das Ganze der erbrachten Leistung, wobei der Begründung die „Richtlinien der fachspezifischen Beurteilung“ (siehe Korrekturrichtlinien) zugrunde gelegt werden.
  - Die Arbeiten werden ganzheitlich mit Notenpunkten von 1–15 bewertet (vgl. Tabelle in den Korrekturrichtlinien).
  - Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.
  - Erstkorrektor/in und Zweitkorrektor/in richten sich bei ihrer Bewertung nach den Lösungshinweisen. Endbeurteiler/innen beachten außerdem den Endbeurteilererlass.
5. Erwartungshorizonte:
  - Die Erwartungshorizonte sind entsprechend der Intention der Arbeitsaufträge in einem zusammenhängenden Text formuliert. Sie setzen geeignete Schwerpunkte bei Zugängen und Bearbeitungsmöglichkeiten und geben Orientierung hinsichtlich des erwarteten Niveaus.
  - Auch andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich

richtig sind. Nur im Falle von alternativen Lösungswegen, die als richtig gewertet wurden, soll der/die Erstkorrektor/in für den/die Zweitkorrektor/in auf einem gesonderten Blatt einen Hinweis beilegen, um ihre/seine Entscheidung zu begründen.

- Sehr gute Lösungen erfordern ein selbstständiges Erfassen und differenziertes Erschließen der Werkbeispiele auf der Grundlage eines vertieften Verständnisses. Dazu gehört auch die Angemessenheit der sprachlichen und äußeren Form.

## (C) Mündliches Abitur 2024

- Die mündliche Prüfung ist in der Abiturverordnung AGVO unter § 26 geregelt. (Für Waldorfschulen gilt die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen § 4)
- Ferner gelten die Bestimmungen des Facherlasses für die schriftliche Abiturprüfung 2024 im Fach Bildende Kunst. Siehe dazu auch Anlage A des Facherlasses: „Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung“ ab S. 129.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Themen der mündlichen Prüfungen auf die verbindlichen Bildungs- und Lehrpläne beziehen müssen und weitere im Unterricht behandelte Inhalte zum Gegenstand haben können.
- Für das **gewählte mündliche Prüfungsfach** Bildende Kunst werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen von der Fachausschussleitung auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt. (Mindestanzahl 3. Es gilt nach dem Schreiben des MKS vom 02.12.2022: Anzahl der Prüfungsblöcke/Prüflinge plus zwei weitere Aufgaben.)  
Die ausgewählte Aufgabe wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe mündlich vor.
- Als zweite Form der mündlichen Prüfung gibt es die „**zusätzliche mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach**“. Diese Prüfung kann von der Schülerin/vom Schüler freiwillig gewählt oder von der Prüfungsvorsitzenden/vom Prüfungsvorsitzenden des Gesamtabiturs festgelegt werden.  
Für diese Art der mündlichen Prüfung werden Prüfungsaufgaben (Mindestanzahl wie bei dem gewählten mündlichen Prüfungsfach) im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen von der Fachausschussleitung auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.  
Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe mündlich vor.

Weitergehende Hinweise zu den mündlichen Abiturprüfungen:

(Bitte beachten Sie: Es könnten Aktualisierungen notwendig sein. Diese werden ggf. durch die Abiturreferent/innen der Regierungspräsidien an die Schulleitungen versandt.)

### I. Mündliche Prüfung

1. Gemäß § 26, AGVO erstreckt sich die mündliche Abiturprüfung auf zwei vom Prüfling zu wählende Fächer (mündliche Prüfungsfächer). Daneben können mündliche Prüfungen auch in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Die Möglichkeit, eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.
2. Prüfungsausschuss:  
Für die Beurteilung wird ein Fachausschuss gebildet, der aus der Leiterin/dem Leiter des Fachausschusses, Fachlehrerin/Fachlehrer und Protokollantin/Protokollant besteht. Alle drei müssen die Lehrerlaubnis für die Oberstufe besitzen, da alle bewerten.
3. Auswahl der Prüfungsaufgaben  
Für die mündliche Prüfung werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase ohne Beschränkung auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres vom leitenden Mitglied des Fachausschusses aufgrund von Vorschlägen des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses

gestellt (§ 26 Abs. 4 AGVO). Die Leitung des Fachausschusses hat nur in gravierenden Fällen die Möglichkeit, (einzelne) Themenvorschläge zurückzuweisen (z.B. bei fehlendem Bezug zu den Bildungsplänen oder außerhalb der Anforderungen sowie bei Vorlage nahezu identischer Prüfungsthemen).

Im Fach Bildende Kunst soll es sich dabei um Aufgaben aus den beiden gewählten Schwerpunktthemen des Unterrichts der vier Kurshalbjahre handeln.

Es ist nicht statthaft, Prüflingen Themen zu stellen, die ihnen im Laufe der Jahrgangsstufen als Sonderaufgaben (zum Beispiel im Rahmen der GFS) gegeben wurden. Absprachen zwischen Fachlehrkraft und Prüfling über Schwerpunkte (Spezialgebiete) innerhalb des durch den Bildungsplan vorgeschriebenen Prüfungsstoffs sind nicht zulässig.

Bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge muss hinsichtlich des Umfangs der dem Prüfling vorgelegten Texte und Aufgaben die Dauer der Vorbereitungszeit berücksichtigt werden.

4. Zahl der Themenvorschläge (vgl. Schreiben des MKS vom 02.12.2022)

Es ist möglich, die Prüfungen so zu organisieren, dass eine Aufgabe hintereinander für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden kann.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Prüfungsaufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die endgültige Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, trifft aber auch in diesen Fällen das leitende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Prüfungsaufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Prüfungsaufgaben
1	1 – 3	3
2	2 – 6	4
3	3 – 9	5
4	4 – 12	6
ab 5	5 – ...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

(vgl. Anlage A des Facherlasses)

Die durch die Leitung des Fachausschusses ausgewählten Aufgaben für die mündliche Prüfung liegen der Schulleitung der kursführenden Schule mindestens zwei Schultage vor der Prüfung, den prüfenden Mitgliedern des Fachausschusses einen Schultag vor der Prüfung vor.

(vgl. Schreiben des MKS vom 02.12.2022)

5. Verlauf der mündlichen Prüfung

Die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach. Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe mündlich vor. Dazu ist ein angemessenes Zeitfenster einzuplanen (ca. 5 Minuten).

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach darf darüber hinaus keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein (§ 26 Abs. 6 AGVO).

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen (§ 26 Abs. 5



Satz 1 AGVO). Diesbezügliche Entscheidungen der Leitung des Fachausschusses bedürfen keiner Begründung und sind nicht nur von den übrigen Fachausschussmitgliedern, sondern auch von den Schulleitungen als (stellvertretende) Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu respektieren.

Sollte die/der Prüfungsvorsitzende bezüglich der Themenvorschläge Zweifel oder Fragen haben, so sollte er auch hier das Gespräch mit der Fachlehrkraft suchen, die Fragen klären und ggf. die Themen neu formulieren (z.B. wenn nicht offensichtlich ist, welcher Bezug zu den Schwerpunktthemen besteht).

Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten (§ 26 Absatz 7 AGVO).

Dies meint nicht die tatsächliche Anfertigung fachpraktischer Arbeiten in der Vorbereitungszeit oder während der Prüfung selbst. Dagegen „sind auch anschauliche Mittel der Präsentation möglich wie zum Beispiel erläuternde Skizzen oder andere visualisierende Darstellungsmöglichkeiten“ (siehe Facherlass 2023 / BK). Es ist auch möglich, dass die Fachlehrerin/der Fachlehrer bei mündlichen Prüfungen von Schülerinnen und Schülern fachpraktische Arbeitsergebnisse von diesen aus dem Unterricht im Prüfungsgespräch reflektierend hinzuzieht. Diese fachpraktischen Arbeiten (oder Abbildungen davon) werden nicht als Bildgestaltungen erneut bewertet, sondern dienen als Denkanstoß oder Redeimpuls für den Prüfling im Kontext der bildnerisch-theoretischen Auseinandersetzung mit Bildern aus der eigentlichen Prüfungsaufgabe.

#### 6. Bewertung der Prüfungsleistung:

Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit (§ 26 Absatz 8 AGVO).

## II. Zusätzliche mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

- Diese Prüfung kann von der Schülerin/vom Schüler freiwillig gewählt oder von der Prüfungsvorsitzenden/vom Prüfungsvorsitzenden des Gesamtabiturs festgelegt werden. Die Schülerin/der Schüler sollte sich wegen der Verrechnung der Ergebnisse im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil beraten lassen, um herauszufinden, ob es für ihn sinnvoll ist, diese Prüfung zu absolvieren.  
(Das Verhältnis von praktischer Abiturprüfung zu schriftlicher Abiturprüfung zu mündlicher Abiturprüfung im Fach Bildende Kunst entspricht 1:1:1; bei Waldorfschulen beträgt das Verhältnis 1:1:2)
- Alle Prüflinge müssen in allen von ihnen fristgerecht gemeldeten zusätzlichen mündlichen Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern geprüft werden.  
Dies gilt auch dann, wenn nach Durchführung einer oder mehrerer mündlichen Prüfungen feststeht, dass auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in den weiteren mündlichen Prüfungen die Gesamtqualifikation nicht erreicht werden kann. Soweit der Prüfling dann wegen „Aussichtslosigkeit“ nicht antritt, erfolgt i. d. R. die Nichtzuerkennung wegen Nichtteilnahme an einem Prüfungsteil gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 AGVO. Wenn der Prüfling zuvor eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er in Kenntnis der daraus folgenden Konsequenz der Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wegen Nichtantritt gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 AGVO die Prüfung nicht antreten wird, so kann ausnahmsweise von einer Terminierung am jeweiligen Prüfungstag Abstand genommen werden.  
In allen anderen Fällen werden sämtliche mündliche Prüfungen ungeachtet der Erfolgsaussichten und mündlicher Erklärungen der Prüflinge terminiert und keinesfalls von der Schule abgesagt.
- Aufgabenerstellung:  
Die Fachlehrkraft übergibt dem Leiter des Fachausschusses 2 Aufgabenvorschläge mehr, als Prüfungsblöcke angesetzt sind oder Prüflinge antreten, mindestens also 3 Vorschläge.  
Es ist nicht statthaft, Prüflingen Themen zu stellen, die ihnen im Laufe der Jahrgangsstufen als Sonderaufgaben (zum Beispiel im Rahmen der GFS) gegeben wurden. Absprachen zwischen Fachlehrkraft und Prüfling über Schwerpunkte (Spezialgebiete) innerhalb des durch den Bildungsplan vorgeschriebenen Prüfungsstoffs sind nicht zulässig.

Bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge muss hinsichtlich des Umfangs der dem Prüfling vorgelegten Texte und Aufgaben die Dauer der Vorbereitungszeit berücksichtigt werden.

Durch die Aufgaben soll der Bildungsplan für die vier Kurshalbjahre weitgehend abgedeckt sein.

- Vorbereitung der Prüfung:

Die Fachausschussleitung muss zur Auswahl der Prüfungsaufgaben genügend Zeit haben. Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die erstellten Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung vor. Sinnvoll ist ein 15 minütiges Abstimmungsgespräch zwischen Fachlehrkraft und Fachausschussvorsitzender/Fachausschussvorsitzendem vor Beginn der Prüfungen.

Die Schülerin/der Schüler hat zur Vorbereitung der ihm schriftlich vorgelegten Aufgabe(n) etwa 20 Minuten Zeit. Die von der Schülerin/vom Schüler in der Vorbereitung angefertigten Aufzeichnungen dienen ihr/ihm als Stütze für die mündliche Prüfung, sie sind jedoch nicht Teil der Prüfungsakten.

- *Im Übrigen gelten die Regelungen, die in den Punkten 2 bis 7 unter „I. Mündliche Prüfung“ beschrieben sind mit Ausnahme der im Schreiben des MKS vom 02.12.2022 neu geregelten frühen Bekanntgabe der durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses ausgewählten Aufgaben. Diese Neuregelung gilt ausdrücklich nicht für zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 AGVO (mündliche Prüfung in den schriftlichen Abiturfächern).*